

Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

Stand: Dezember 2019

Inhalt

1. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr
2. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung
3. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung
4. Anmeldung zur Prüfung

Anhang 1: Schulungsveranstalter

Anhang 2: Literaturverzeichnis

Anhang 3: Verzeichnis der Verkehrsverlage

Anhang 4: Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes

Anhang 5: Ablauf und Bewertung der Prüfung

Anhang 6: Ansprechpartner

Anhang 7: Anmeldeformular

1. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Für welche Verkehre welche Genehmigungen erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte Anhang 4.

Für die Erteilung der Genehmigungen sind in Baden-Württemberg die Landratsämter zuständig. Die Ansprechpartner bei den Verkehrsbehörden des IHK-Bezirks können Sie Anhang 6 entnehmen.

2. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und gegebenenfalls der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte des Taxen- und Mietwagenverkehrs bestellten Person.

Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit sind mehrere Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Finanzamt, Gemeinde, Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft) sowie eine Eigenkapitalbescheinigung vorzulegen, die von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steueranwalt oder Kreditinstitut ausgestellt ist. Das nachzuweisende Eigenkapital und

Ihr Ansprechpartner

Adrian Blum

Weiterbildungsprüfungen

blum@reutlingen.ihk.de

Telefon 07121 201-190

INFOS

Hinweis

Die Prüfung ist bei derjenigen Kammer abzulegen, in der der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Weitere Ansprechpartner

Landratsamt Reutlingen
Amt für Abfallwirtschaft und Verkehr

Landratsamt Tübingen
Amt für Verkehr und Straßen

Landratsamt Zollernalbkreis
Verkehrsamt

Nähere Informationen zu den Ansprechpartnern finden Sie in Anhang 6

Prüfungstermine 2020

Donnerstag, 13. Februar

Donnerstag, 23. April

Mittwoch, 10. Juni

Donnerstag, 17. September

Donnerstag, 10. November

die Reserven des Unternehmens dürfen nicht weniger als 2.250 € für das erste Fahrzeug oder 1.250 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Verkehrsgeschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen:

- polizeiliches Führungszeugnis
- Auszüge aus dem Gewerbe- und Verkehrszentralregister

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebs und der Zuverlässigkeit des Antragstellers erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der zuständigen Verkehrsbehörde.

Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch:

Die Anerkennung einer leitenden Tätigkeit

Die leitende Tätigkeit muss für mindestens drei Jahre nachweisbar und in Unternehmen, die Taxen- und Mietwagenverkehr betreiben, geleistet worden sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Beurteilung, ob eine leitende Tätigkeit anerkannt wird, erfolgt durch die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Der Bewerber hat der IHK dazu aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Das Antragsformular kann bei der

IHK Reutlingen
Bereich Weiterbildungsprüfungen
unter der E-Mail Adresse blum@reutlingen.ihk.de

angefordert werden. Vor einer Entscheidung führt die IHK grundsätzlich ein Beurteilungsgespräch mit dem Bewerber. Hält die IHK den Bewerber für fachlich geeignet, stellt sie eine Fachkundebescheinigung gemäß Artikel 10 Abs. 1 der EU-Richtlinie 96/26/EG aus. Die Gebühr für das Fachkundegespräch und die Bescheinigung einer Vortätigkeit beträgt 60 Euro.

oder eine gleichwertige Abschlussprüfung

- Zum Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
Schwerpunkt: Personenverkehr
- Fortbildung zum/zur Verkehrsfachwirt/-in
- Betriebswirt(in) (DAV) abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie, Bremen
- Diplom-Betriebswirt(in) im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsfach Personenverkehr der Hochschule Heilbronn
- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler(in) an der Technischen Universität Dresden

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Die Gebühr für die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfung beträgt 40 Euro.

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen
- Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen

3. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

Prüfungssachgebiete

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen (je 1 Stunde) und einem bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Teil. Sie umfasst folgende Sachgebiete:

Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten

- Personenbeförderungsrecht
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr
- Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
- Grundzüge des Steuerrechts

Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes, insbesondere

- Zahlungsverkehr
- Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
- Buchführung
- Versicherungswesen

Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung u. Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr

Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

Grenzüberschreitende Beförderungen

- Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt
- Pass- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxi- und Mietwagenverkehr wichtig sind
- Beförderungsdokumente

4. Anmeldung zur Prüfung

Für die Anmeldung zur Prüfung verwenden Sie bitte das beigefügte Anmeldeformular (Anlage 8). Die Prüfungsgebühr in Höhe von 190 € ist auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

IHK Reutlingen
Kreissparkasse Reutlingen
 IBAN DE39 6405 0000 0000 0154 04
 BIC SOLADES1REU

IHK Reutlingen
Volksbank Reutlingen
 IBAN DE50 6409 0100 0102 8040 01
 BIC VBRTDE6RXXX

Ein bankbestätigter Überweisungsbeleg sowie eine lesbare Kopie Ihres Ausweisdokumentes ist der Anmeldung beizufügen. Nach Eingang der Anmeldung und Erhalt der Prüfungsgebühr merken wir Sie für die Prüfung in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen vor. Die Anmeldung ist erst nach Eingang der Prüfungsgebühr verbindlich. Die Einladung zur Prüfung erhalten Sie ca. 10 Tage vor dem Prüfungstermin.

Benachrichtigen Sie uns bitte sofort, wenn Sie an der Prüfung nicht teilnehmen können. Geht Ihre Absage so rechtzeitig ein, dass wir an Ihrer Stelle einen anderen Prüfling berücksichtigen können, erhalten Sie die Prüfungsgebühr zurück, falls Sie nicht beabsichtigen, die Prüfung zu einem anderen Termin bei uns abzulegen. Im anderen Falle, besonders wichtige Gründe ausgenommen, gilt die Prüfungsgebühr als verfallen.

5. Vorbereitung auf die Prüfung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung ist Ihnen freigestellt. Lehrgänge werden von Fachverbänden und anderen Veranstaltern durchgeführt. Diese können Sie Anhang 1 entnehmen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, sich selbstständig auf die Prüfung vorzubereiten.

Anhang 1: Schulungsveranstalter

Folgende Veranstalter führen in eigener Verantwortung Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung durch:

Gewerbliches Institut für berufliche Ausbildung IBA GmbH & Co. KG

Weildorferstraße 20
72401 Haigerloch
Telefon 07474 8028
Telefax 07474 918972
Seminar-Hotline 0800 1002310
E-Mail info@verkehrsseminare.net
Internet <http://www.verkehrsseminare.net>

Hans-O. Siemers - qualifizierte Einzelschulungen

Drosselweg 6
34260 Kaufungen
Telefon 05605 9289666
E-Mail h.o.siemers@t-online.de

SVG Service und Betrieb Süd GmbH

Hedelfinger Str. 17-25
70327 Stuttgart-Wangen
Telefon 0711 40190
Telefax 0711 4019-201
E-Mail seminare@svg-sued.de
Internet <http://www.svg-stuttgart.de>

Taxischule Bremerhaven Alexander Buck Bürodienstleistung UG

Bürgermeister-Kirschbaum-Platz 7 – 9
27580 Bremerhaven
Telefon 0172 4210391
Telefax 03212 4210391
E-Mail info@taxi-schule.com
Internet www.taxi-schule.com

Verkehrsseminare für Güter- und Personenkraftverkehr

Inh. Stefan Naumann
In der Stehle 36 b
53547 Kasbach-Ohlenberg
Telefon 02644 4063334
Telefax 02644 4063216
E-Mail verkehrsseminare-naumann@mail.de
Internet www.fachschule-naumann.de

Verkehrsseminare marbs e.K.

Inh. Ellen Hummel
Kreßbacher Straße 5
74177 Bad Friedrichshall
Telefon 07136 2707181
Telefax 07136 2707180
E-Mail info@verkehrsseminare.com
Internet www.verkehrsseminare.com

ABSV-HEMA UG

Christiane Helf-Marx
Ruhehorst 37
46244 Bottrop
Telefon 02045 414480
Telefax 02045 4144820
E-Mail info@absv-hema.de
Internet www.absv-hema.de

Anhang 2: Literaturverzeichnis

Folgende Lehr- und Übungsbücher können Sie zur Vorbereitung auf die Prüfung nutzen:

Grätz, Thomas:

Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer
Heinrich Vogel Verlag, München

Helf-Marx, Christiane/RA V. Lindner:

Sach-/Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK - Fachrichtung „Taxi und Mietwagen“

Lehrbuch und Fragenkatalog:

HeMa e.K., Recklinghausen

Lösungsbuch:

HeMa e.K., Recklinghausen

Koch, Walter / Pieper, Klaus:

Taxi-Handbuch - Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer
Huss-Verlag, München

Meißner, Hans/Mattern, Claus:

Prüfungsvorbereitung für Taxi- und Mietwagenunternehmer
Huss-Verlag, München

LernKartenAkademie.de, Haupt, Lars:

Prüfungsvorbereitung für Taxi- und Mietwagenunternehmer / -innen
<https://lernkartenakademie.de/> - DIN A6 Lernkartenformat

Folgende Rechtsvorschriften können Sie zur Vorbereitung auf die Prüfung nutzen:

Krämer, Horst:

Handbuch Personenbeförderungsrecht: Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen
Verkehrs-Verlag J. Fischer, Düsseldorf

Steuern- und Tarifordnung:

Bei der jeweiligen Betriebssitz-Gemeinde (bei den Genehmigungsbehörden) zu erhalten.

Krämer, Horst:

BOKraft, Textausgabe
Verkehrs-Verlag J. Fischer, Düsseldorf

Hinweis: Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen kann dennoch nicht übernommen werden.

Anhang 3: Verzeichnis der Verkehrsverlage

Huss-Verlag GmbH

Joseph-Dollinger-Bogen 5
80807 München
Telefon 089 32391-0
Telefax 089 32391-416

Springer Fachmedien München GmbH

Aschauer Straße 30
81549 München
Telefon 089 203043-0

Verkehrsverlag-HeMa e.K.

Christiane Helf-Marx
Ruhehorst 37
46244 Bottrop
Telefon 02045 41448-0
Telefax 02045 41448-20

Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH & Co. KG

Corneliusstraße 49
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 99193-0
Telefax 0211 6801544

Anhang 4: Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.A. nicht:

- Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes
- unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind
- Beförderungen von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird. von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft
- mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten
- mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht
- von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz
- von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen
- von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen
- von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes
- mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist
- die Mitnahme von umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen
- Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42, Linienverkehr: Eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43, Sonderformen des Linienverkehrs: Regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47, Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe „Hellelfenbein“ lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1, Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2, Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49, Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein „taxenähnlicher“ Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.

Anhang 5: Ablauf und Bewertung der Prüfung

Allgemeine Informationen

- Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen, mit einer Dauer von je einer Stunde.
- Der erste Teil enthält Multiple-Choice-Fragen und Fragen zur freien Beantwortung.
- Nach dem ersten Teil findet eine Pause von 15 Minuten statt.
- Die Prüfungsbögen des ersten Teils werden eingesammelt.
- Für den zweiten Teil wird ein neuer Prüfungsbogen ausgeteilt. Dieser beinhaltet eine Fallstudie. Anhand des vorgegebenen Fallbeispiels müssen die darauffolgenden Fragen immer in Bezug auf das vorgegebene Fallbeispiel beantwortet werden.
- Die mündliche Prüfung ist abhängig vom Ergebnis der beiden schriftlichen Teile und kann bis zu einer halben Stunde dauern.
- Die komplette Prüfung findet an einem Tag statt.

Ablauf der Prüfung

<u>Prüfungsablauf</u>	<u>Uhrzeit</u>
Beginn Teil I	08:00 Uhr
Ende Teil I	09:00 Uhr
Pause	09:00 – 10:00 Uhr
Beginn Teil II	10:00 Uhr
Ende Teil II	11:00 Uhr
Beginn der mündlichen Prüfung	14:00 Uhr

Bewertung der Prüfung

Zum Bestehen der Prüfung muss eine Punktzahl von 150 Punkten (60% der Höchstpunktzahl) erreicht werden. Hierbei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- In Teil I müssen mindestens 30 Punkte (50 % der Höchstpunktzahl) erreicht werden.
- In Teil II müssen mindestens 26,25 Punkte (50 % der Höchstpunktzahl) erreicht werden.
- Erreicht der Prüfungsteilnehmer in Teil I und II bereits 90 Punkte oder mehr, so entfällt die mündliche Prüfung.
- Beträgt die Gesamtpunktzahl (aus Teil I und II) weniger als 90 Punkte, so kommt es zu einer mündlichen Prüfung.
- In dieser muss eine Mindestpunktzahl von 18,75 Punkten (50 % der Höchstpunktzahl) erreicht werden, unabhängig vom Gesamtergebnis des schriftlichen Teils.

<u>Prüfungsteil</u>	<u>Mindestpunktzahl</u> (erforderlich zum Bestehen der Prüfung)	<u>Höchstpunktzahl</u>
Teil I: Fragen	30,0 Punkte	60,0 Punkte
Teil II: Fallstudie	26,25 Punkte	52,5 Punkte
Mündliche Prüfung	18,75 Punkte	37,5 Punkte

Anhang 6: Ansprechpartner

Ansprechpartner bei den Landratsämtern und der IHK Reutlingen

Landratsamt Reutlingen

Amt für Recht, Ordnung und Verkehr

Aulberstr. 27

72764 Reutlingen

E-Mail: Strassenverkehrsbehoerde@kreis-Reutlingen.de

Frau Birgit Hoffmann

Telefon 07121 4802235

Telefax 07121 4801819

Landratsamt Tübingen

Verkehr und Straßen

Wilhelm-Keil-Straße 50

72072 Tübingen

Frau Isabel Ghilardi

Telefon: 07071 207-4310

Telefax: 07071 20- 94310

E-Mail: ghilardi@kreis-tuebingen.de

Landratsamt Zollernalbkreis

Verkehrsamt

Charlottenstraße

772336 Balingen

Jutta Wagner

Telefon: 07433 921489

Telefax: 07433 20894

E-Mail: oePNV@zollernalbkreis.de

Herr Hilbig

Telefon: 07433 921433

Für weitere Rückfragen steht Ihnen selbstverständlich auch die IHK Reutlingen jeder Zeit gerne zur Verfügung.

Industrie- und Handelskammer Reutlingen

Adrian Blum

Bereich Ausbildung

Hindenburgstraße 54

72762 Reutlingen

Telefon: 07121 201-190

Telefax: 07121 201-4190

Anhang 7: Teilnahmebedingungen

Teilnahmebedingungen für alle Fachkundeprüfungen

1. Anmeldung

Eine leserliche Kopie der Vorder- und Rückseite des gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit aktueller (max. ein Monate alter) Meldebestätigung ist dem Anmeldeformular beizufügen. Die Anmeldung zur Prüfung wird erst nach Bezahlung der Prüfungsgebühr gültig.

2. Einladung

Die schriftliche Einladung zur Prüfung erhalten Sie ca. eine Woche vor dem Prüfungstermin.

3. Täuschung

Täuschungsversuche führen zum Ausschluss vom weiteren Verlauf der Prüfung und resultieren im Nichtbestehen der Prüfung. Während der Prüfung dürfen sich nur zugelassene Hilfsmittel auf dem Tisch befinden. Taschen, Kopfbedeckungen, etc. sind unter dem Tisch oder in der Tasche zu verstauen. Mobiltelefone müssen, sofern sie mit in den Prüfungsraum gebracht werden, komplett ausgeschaltet werden. Eine Stummschaltung ist nicht ausreichend. Sie müssen wie alle anderen Hilfsmittel außerhalb der Reichweite des Prüflings verstaut werden.

4. Bestechungsversuche

Sämtliche ernstgemeinte Bestechungsversuche werden dokumentiert und von den verantwortlichen Mitarbeitern der IHK Reutlingen und zur Anzeige gebracht.

5. Hilfsmittel

Als Hilfsmittel ist nur ein netzunabhängiger bzw. nichtprogrammierbarer Taschenrechner erlaubt. Der Einsatz weiterer Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet und führt zum sofortigen Ausschluss der Prüfung.

6. Fernbleiben

Sollten Sie an dem Prüfungstag zu dem Sie von der IHK Reutlingen eingeladen wurden, nicht teilnehmen können, informieren Sie den verantwortlichen IHK Mitarbeiter rechtzeitig darüber. Sollten Sie am Prüfungstag erkranken, ist spätestens ein Werktag nach der Prüfung unaufgefordert, ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesen Fällen wird die von Ihnen bereits bezahlte Gebühr zurückerstattet. Sollte Ihr Entschuldigungsschreiben nicht rechtzeitig (spätestens 5 Werktage vor dem Prüfungstermin) bei der IHK Reutlingen eingehen, wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Die Prüfungsgebühr verfällt ebenfalls, wenn Sie dem Prüfungstermin unentschuldigt fernbleiben.

7. Bekanntgabe von Ergebnissen

Ergebnisse werden ausschließlich schriftlich bekannt gegeben. Eine mündliche Mitteilung von Prüfungsergebnissen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. In Einzelfällen, kann nach Absprache mit dem verantwortlichen Mitarbeiter der IHK, das Ergebnis auch direkt in der Zentrale der IHK Reutlingen abgeholt werden.

Hinweis: Die IHK Reutlingen behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern. Ebenfalls können sich auch die Prüfungsabläufe jeder Zeit ändern. Über mögliche Änderungen werden Sie von der IHK Reutlingen informiert.

Anhang 8: Anmeldeformular



Anmeldung zur Fachkundeprüfung im Taxen- und Mietwagenverkehr

IHK Reutlingen
 Adrian Blum
 Weiterbildungsprüfungen
 Hindenburgstraße 54
 72762 Reutlingen

Telefon 07121 201-190
 Fax 07121 201-4190
 E-Mail wbp@reutlingen.ihk.de
 E-Mail blum@reutlingen.ihk.de

- BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN -

Prüfungstermin:

Angaben zur Person

weiblich

männlich

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum

Geburtsland

Geburtsort

Telefon

E-Mail

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **190 Euro** habe ich auf eines der Konten der IHK Reutlingen

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE39 6405 0000 0000 0154 04 BIC SOLADES1REU
Volksbank Reutlingen IBAN DE50 6409 0100 0102 8040 01 BIC VBRTDE6RXXX

überwiesen. Die Kopie des bankbestätigten Überweisungsbelegs liegt bei. Der Gebührenbescheid wird mit dem Ergebnis versandt.

Den Bescheid über die Prüfungsgebühr bitte an folgende Adresse schicken:

Ich habe die Teilnahmebedingungen in Anhang 7, Seite 11 gelesen und zur Kenntnis genommen.

Eine Kopie meines Ausweisdokumentes liegt dieser Anmeldung bei.

Ort, Datum

Unterschrift